

Allgemeine Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (BHRZ-P 01/2012)

Sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	§ 2
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?	§ 3
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 4
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 5
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 6
Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?	§ 7

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Rentenversicherung. Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige, auf deren Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherte Person ist die Person, für die nach dem Tode der versicherten Person die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll.

(2) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor oder nach Beginn der Rentenzahlung aus der Hauptversicherung, wenn die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

(3) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung (Altersrente) vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

(4) Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Altersrente, zahlen wir ab dem auf den Tod folgenden Monatsersten die Hinterbliebenenrente, sofern monatliche Rentenzahlungsweise vereinbart wurde. Bei Vereinbarung einer anderen Rentenzahlungsweise zahlen wir für die Zeit von dem auf den Tod folgenden Monatsersten bis zum ersten Fälligkeitstermin der Hinterbliebenenrente eine anteilige Hinterbliebenenrente.

§ 2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

(1) Stirbt die mitversicherte Person vor der versicherten Person, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht.

(2) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod der mitversicherten Person.

§ 3 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren

Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person den Tod in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen vermindert sich jedoch die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 4 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss bzw. seit Wiederherstellung der Zusatzversicherung drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Deckungskapital Ihrer Zusatzversicherung erbringen können.

§ 5 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Nähere Erläuterungen der Überschussbeteiligung finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.

(2) Die Zusatzversicherung ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Hauptversicherung am Überschuss beteiligt. Sie gehört demselben Gewinnverband an wie die Hauptversicherung.

(3) Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente wird durch die Überschussbeteiligung nicht verändert.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, setzen wir die versicherte Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise auf eine garantierte beitragsfreie Hinterbliebenenrente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Die Höhe der Hinterbliebenenrente im Verhältnis zur Altersrente bleibt dabei unverändert. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Hinterbliebenenrente und nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

(3) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie vor Beginn der Altersrente für sich allein schriftlich ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat kündigen. Bei Kündigung wandelt sich die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Hinterbliebenenrente um, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird. Der aus Ihrer Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Hinterbliebenenrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Die Höhe der Hinterbliebenenrente im Verhältnis zur Altersrente ändert sich dabei. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert besteht nicht.

(4) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 7 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 VVG zur Vertragsanpassung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins von 1,75 % einheitlich für alle verwendeten Sterbetafeln zugrunde gelegt. Wir haben folgende Sterbetafeln herangezogen:

- für die mitversicherte Person:
Sterbetafel „DAV 2004 R (Aggregattafel)“ *)
- für die versicherte Person in der Hauptversicherung:
Aufschubzeit: unternehmenseigene Sterbetafel „Debeka 93/98 T HRZ“

Rentenbezugszeit: Sterbetafel „DAV 2004 R (Selektionstafel)“ *)

Die angegebenen Tafeln werden jeweils in voller Höhe verwendet.

*) Es handelt sich um die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichten Ausscheideordnungen.